

**Gebührentarif
für die
Feuerungskontrolle
Einwohnergemeinde
Rütshelen**



Inhaltsverzeichnis

| | |
|------------------------------|--------------|
| ARTIKEL 1 | 3 |
| PERIODISCHE KONTROLLE | 3 |
| ARTIKEL 2 | 3 |
| NACHKONTROLLEN | 3 |
| ARTIKEL 3 | 3 |
| ANDERE KONTROLLEN | 3 |
| ARTIKEL 4 | 3 - 4 |
| ANPASSUNG DER GEBÜHREN | 3 - 4 |
| ARTIKEL 5 | 4 |
| GEBÜHREN INKASSO | 4 |
| ARTIKEL 6 | 4 |
| INKRAFTTRETEN..... | 4 |
| AUFLAGEZEUGNIS..... | 4 |

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Verordnung vom 23. Mai 1990 über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra Leicht“ und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt (VKF) zum Gesetz vom 16. November 1989 zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) beschliesst die Einwohnergemeinde Rüschelen folgendes:

- Periodische Kontrollen **Art. 1** ¹ Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.
- ² Die Gebühr beträgt für:
- einstufige Brenner Fr. 50.--, Kantonsbeitrag Fr. 15.--,
 zuzüglich Mehrwertsteuer
- mehrstufige Brenner Fr. 70.--, Kantonsbeitrag Fr. 15.--,
 zuzüglich Mehrwertsteuer
- Nachkontrollen **Art. 2** Die Nachkontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.
Die Gebühr beträgt für:
- einstufige Brenner Fr. 50.--, Kantonsbeitrag Fr. 15.--,
 zuzüglich Mehrwertsteuer
- mehrstufige Brenner Fr. 70.--, Kantonsbeitrag Fr. 15.--,
 zuzüglich Mehrwertsteuer
- Andere Kontrollen **Art. 3** ¹ Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.
- ² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungsunternehmers, falls die Anlage zu beanstanden ist.
Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.
- ³ Die Gebühr beträgt in allen Fällen für :
- einstufige Brenner Fr. 50.--, Kantonsbeitrag Fr. 15.--,
 zuzüglich Mehrwertsteuer
- mehrstufige Brenner Fr. 70.--, Kantonsbeitrag Fr. 15.--,
 zuzüglich Mehrwertsteuer
- Anpassung der Gebühren **Art. 4** ¹ Die vorstehenden Gebühren - ausgenommen der Kantonsbeitrag - werden durch den Gemeinderat nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindex der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahresteuern angepasst.
- ² Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft und sind durch das KIGA des Kantons Bern nicht genehmigungspflichtig.
- ³ Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren

erfolgen durch den Gemeinderat und sind durch das KIGA des Kantons Bern zu genehmigen.

Gebühren Inkasso

Art. 5 ¹ Die Gebühren werden vom Feuerungskontrolleur direkt eingezogen. Sie sind bar zu bezahlen. Wird eine Rechnung verlangt, erhöht sich der Betrag um Fr. 3.--.

² Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.

³ Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Rütshelen dem Feuerungskontrolleur den Ausfall.

Inkrafttreten

Art. 6 ¹ Der vorstehende Gebührentarif tritt mit der Genehmigung durch das KIGA des Kantons Bern auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

² Er hebt den Gebührentarif vom 12.12.1984 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Einwohnergemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rütshelen hat diesen Gebührentarif am 1. Dezember 2001 genehmigt.

Im Namen der Einwohnergemeinde

Der Präsident:
Franz Übersax

Der Gemeindegemeinder:
Hans Muheim

Auflagezeugnis

Der Gemeindegemeinder hat den Gebührentarif für die Feuerungskontrolle vom 1. November 2001 bis 3. Januar 2002 in der Gemeindegemeinder Rütshelen öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 und 45 vom 1. und 8. November 2001 bekannt.

Rütshelen, 5. Februar 2002

Der Gemeindegemeinder:
Hans Muheim